

## **Antrag auf Registrierung zur Abrechnung von Sachkosten gem. § 11 der Corona-Testverordnung (TestV) vom 14. Oktober 2020**

### **Beachten Sie bitte folgende Hinweise zum Antragsverfahren:**

- Bitte füllen Sie den Antrag auf Registrierung/verbindliche Selbstauskunft vollständig aus und senden diesen unterschrieben an folgende Postadresse:

**Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt  
Honorarabteilung  
Postfach 1664  
39006 Magdeburg**

- Die Antragstellung per E-Mail oder Fax ist aus Datenschutzgründen leider nicht möglich.

### **Wie geht es nach der Registrierung weiter?**

- Nach Eingang des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrages bei der KVSA erhalten Sie eine elektronische Registrierungsbestätigung von der KVSA.
- Die Registrierungsbestätigung enthält eine Ihnen bzw. der Einrichtung individuell zugewiesene Identifikationsnummer sowie Hinweise zur Abrechnung der Leistungen/Sachkosten nach der TestV.
- Die Abrechnung der Sachkosten für Corona-Schnelltests erfolgt dann elektronisch in Form einer csv-Datei, die per E-Mail monatlich an die KVSA zu senden ist.
- Für Einrichtungen nach § 4 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 TestV: Sachkosten für POC-Antigentests dürfen nur bis zur Höhe der vom Gesundheitsamt genehmigten Menge abgerechnet werden.
- Nach Eingang der Datei wird diese auf Vollständigkeit der erforderlichen Angaben und Einhaltung der Formvorgaben geprüft.
- Die KVSA stellt die ermittelten Gesamtsummen dem Bundesamt für soziale Sicherung (BAS) in Rechnung.
- Wenn die Zahlung des BAS bei der KVSA eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung abzüglich des Verwaltungskostensatzes nach den Vorgaben der TestV auf das im Registrierungsantrag angegebene Bankkonto.

**Antrag auf Registrierung**

**Verbindliche Selbstauskunft zur Anmeldung zum Abrechnungsverfahren für Sachkosten gem. § 11 TestV**

1.	Name und Adresse der Einrichtung/Firma/Unternehmen/Zahnarztpraxis („Leistungserbringer“ nach TestV)	
2.	Handelsregisternummer <i>(sofern vorhanden)</i>	
3.	Vertretungsberechtigte/Verantwortliche Person	<hr/> Name, Vorname <hr/> Geburtsdatum <hr/> Telefon oder Mobil <hr/> Fax-Nummer <hr/> E-Mail-Adresse
4.	Stellvertretung zu 3. (falls vorhanden)	<hr/> Name, Vorname <hr/> Geburtsdatum <hr/> Telefon oder Mobil <hr/> Fax-Nummer <hr/> E-Mail-Adresse
5.	Rechnungs-E-Mail <i>(E-Mailadresse über die die Abrechnung an die KVSA übertragen wird)</i>	
6.	Bankverbindung	<hr/> Name der Bank <hr/> IBAN <hr/> BIC <hr/> Kontoinhaber

<input type="checkbox"/>	<p>Als Leistungserbringer einer Einrichtung nach § 4 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 TestV beantrage(n) ich/wir ausschließlich die Abrechnung von Sachkosten des PoC-Antigentests gemäß § 11 TestV. Es wird erklärt, dass für die Testungen eine Feststellung des zuständigen Gesundheitsamtes beantragt ist, in der die Menge der genehmigten PoC-Antigentestungen festgestellt wird.</p> <p><b>Hinweis:</b> Die KVSA kann ab dem 31. Tag nach dem Antrag auf Registrierung einen Nachweis der Feststellung des zuständigen Gesundheitsamtes verlangen.</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Als Zahnarztpraxis beantrage(n) ich/wir die Abrechnung von Sachkosten des PoC-Antigentests gemäß § 11 TestV.</p>

Es handelt sich bei mir/uns um eine Einrichtung nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes wie folgt:

	§ gem. IfSG	Abs.	Nr.	Einrichtung
<input type="checkbox"/>	§ 23	3	1, 2	<p>Krankenhaus auch mit angesiedelten Einrichtungen des ambulanten Operierens</p> <p><b>Hinweis:</b> Die Abrechnung nach § 26 KHG hat Vorrang.</p>
<input type="checkbox"/>	§ 23	3	3	<p>Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung (sowohl mit als auch ohne eine einem Krankenhaus vergleichbare medizinische Versorgung, § 4 Abs. 2 Nr. 1 TestV)</p> <p><b>Hinweis:</b> Die Abrechnung nach § 26 KHG hat Vorrang.</p>
<input type="checkbox"/>	§ 23 § 36	3 1	11 2, 7	<p>Pflegeeinrichtung (keine zugelassenen Pflegeeinrichtungen gemäß § 72 SGB XI und keine anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag gemäß § 45a Absatz 3 SGB XI)</p> <p><b>Hinweis:</b> Pflegeeinrichtungen, die die Voraussetzungen der §§ 72, 45a SGB XI erfüllen, rechnen die Sachkosten mit der Pflegekasse ab.</p>
<input type="checkbox"/>	-	-	-	ambulanten Dienste der Eingliederungshilfe (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 TestV)
<input type="checkbox"/>	§ 23	3	8	Zahnarztpraxen

## **Verbindliche Erklärungen**

Für den Leistungserbringer wird durch die u.a. Unterschrift verbindlich bestätigt, dass nur solche Leistungen abgerechnet werden, die den Vorgaben der KBV für Leistungserbringer, Einrichtungen oder Unternehmen gemäß §§ 7 Abs. 6 und 7 der TestV in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

Leistungen werden von uns auftragsbezogen dokumentiert. Die Vorgaben der KVSA zur Einreichung der Abrechnung in Form einer Sammelabrechnung werden beachtet. Die Abrechnung erfolgt in elektronischer und elektronisch verarbeitbarer Form nach den Vorgaben der KVSA.

Mir/Uns ist bewusst, dass die Bearbeitung von Abrechnungen, die nicht den Abrechnungsvorgaben der KVSA entsprechen, abgelehnt werden kann.

Die TestV in ihrer jeweils gültigen Fassung ist mir/uns bekannt. Über die Regelungen der KBV für Leistungserbringer nach der TestV und die entsprechenden Vorgaben der KVSA zur Abrechnung nach der TestV informiere/n ich/wir mich/uns regelmäßig.

Es wird bereits jetzt die Einhaltung der Vorgaben sowie die Richtigkeit der jeweils zu übermittelnden Daten versichert. Die notwendigen Dokumentationen werden prüfungssicher und unverändert bis zum 31. Dezember 2024 aufbewahrt.

Darüber hinaus wird bestätigt, für die abgerechneten Sachkosten keine Vergütung durch einen Dritten erhalten zu haben oder die durch den Dritten erhaltene Vergütung an diesen zurückzuzahlen.

Weiterhin wird bestätigt, dass die PoC-Tests, die abgerechnet werden, selbst entgeltlich erworben wurden.

Der Unterzeichner bestätigt mit seiner Unterschrift, zur Antragstellung befugt zu sein.

---

Ort, Datum

---

Stempel/Unterschrift

### **Hinweis zum Datenschutz/Datenverarbeitung:**

Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die der Antragsteller übermittelt hat, ohne Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 lit. c), Absatz 3 DSGVO i.V.m. den Aufgaben der Coronavirus-Testverordnung für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen im erforderlichen Umfang erfolgt. Die übermittelten Daten werden zweckgebunden im Einklang mit der TestV verarbeitet, gespeichert und unter Beachten der Aufbewahrungsfrist aufbewahrt.